in enger Verbindung mit der produktiven Arbeit und der Praxis des sozialistischen Lebens durchzuführen.

Die Berufsausbildung¹⁶¹

§62

- (1) Durch die sozialistische Berufsausbildung werden die Lehrlinge im Sinne der Arbeiter-und-Bauern-Macht erzogen und planmäßig auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ausgebildet. Die sozialistische Berufsausbildung schließt an die allgemeinbildende polytechnische Erziehung und Bildung der Oberschule an. Den Lehrlingen werden umfassende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, damit sie ihre Fähigkeiten im Beruf voll entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.
- (2) Die Lehrberufe und die Dauer der Lehrzeit werden in der Systematik der Lehrberufe¹⁶² festgelegt.
- (3) Das Lehrverhältnis wird durch einen Lehrvertrag ¹⁶³ zwischen dem Betrieb und dem Lehrling für einen in der Systematik der Lehrberufe geführten Beruf begründet. Der Lehrvertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige staatliche Organ und bei Jugendlichen der schriftlichen Zustimmung des *Sorgeberechtigter* ¹⁶⁴.
 - (4) Für die Dauer der Berufsausbildung erhalten die Lehrlinge ein Lehrlingsentgelt. 165

863

- (1) Die Berufsausbildung der Lehrlinge wird mit der Facharbeiterprüfung abgeschlossen. 166 167
- (2) In besonderen Klassen können die Lehrlinge gleichzeitig mit der Berufsausbildung das Abitur erwerben. 16^
- 161. Vgl. Gesetz über das einheitliche s.ozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83) i. d. F. des Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses vom 30. 6. 1966 (GBl. II S. 571), §§ 8, 32ff.; zur Berufsschulpflicht vgl. weiterhin Erste DB zu diesem Gesetz Schulpflichtbestimmungen vom 14. 7. 1965 (GBl. II S. 625) i. d. F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101), §§ 9 ff.; Jugendgesetz der DDR vom 4. 5. 1964 (GBl. I S. 75), § 13; Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems (GBl. I 1968 S. 262); AO zur weiteren schrittweisen Einführung der neuen beruflichen Grundlagenfächer in der Berufsausbildung vom 13. 5. 1969 (GBl. II S. 281); AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31.8. 1966 (GBl. II S. 622) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. 5. 1968 (GBl. II S. 358).
- Vgl. VO über die "Systematik der Ausbildungsberufe" vom 19. 3. 1953 (GBl. S. 470), Siebzehnte DB hierzu vom 14. 10. 1968 (GBl. Sonderdruck Nr. 600).
- 163. Vgl. AO über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen vom 22. 12. 1964 (GBl. II 1965 S. 1) i. d. F. der AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. 8. 1966 (GBl. II S. 622); Musterlehrvertrag (VuM des Min. für Volksbildung 1965 Nr. 2).
- 164. Der Begriff Sorgeberechtigte ist überholt; jetzt Erziehungsberechtigte.
- 165. Neben dem Lehrlingsentgelt können Lehrlinge gemäß Zweite DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge vom 7. 8. 1967 (GBl. II S. 567; Ber. S. 711) i. d. F. der Dritten DB vom 4. 7. 1968 (GBl. II S. 531) eine Ausbildungsbeihilfe erhalten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen.
- 166. Vgl. AO über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung vom 26. 11. 1965 (GBl. II S. 823). Die Berufsausbildung wird im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen, vgl. Erste DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräftelenkung und Berufsberatung Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432), § 4 Abs. 1.
- 167. Vgl. Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. 2. 1965 (GBl. I S. 83) i. d, F. des Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses vom 30. 6. 1966 (GBl. II S. 571), § 21 Absätze 2 und 3 sowie § 22; § 140 Abs. 2 unter dieser Reg.-Nr.